

Neufassung ZRL-Satzung

Änderung / „Tipp-Fehler“

er muss heißen:
Satz 3



§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- (1) Jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung wenigstens die Hälfte der sich nach Satz 1 ergebenden Gesamtstimmenzahl erreichen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 3 Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens 8 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3, 7, 14 sowie 15 lit. e) und 16 außerdem Beschlüsse nach § 11 Abs. 4 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Im Falle von Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 15 lit. e) bedürfen solche einer qualifizierten

Mehrheit nach S. 2, die wegen ihrer besonderen wirtschaftlich bzw. finanziellen Bedeutung für den Zweckverband und seine Arbeit bzw. seine Mitglieder über die zweckverbandsüblichen Beschlüsse nach § 6 Ziff. 6 zum Haushaltsplan bzw. der Satzung hinausgehen (wie z.B. die Beantragung bzw. Verwendung von Fördermitteln mit größeren Volumen ab 1 Mio. €, soweit dies nicht vom Haushaltsplan umfasst sind).

- (3) Beschlüsse, die überwiegend oder ausschließlich Angelegenheiten eines einzelnen Verbandsmitgliedes betreffen, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der Vertreter des betroffenen Verbandsmitgliedes.
- (4) Beschlüsse zu den §§ 11 und 12 bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes. Satzungsänderungen gem. § 6 Abs. 2, Ziff. 1, die § 8 Abs. 3 betreffen, bedürfen gleichfalls der Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.